

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)", gültig ab 1. Januar 2020 / 1. Juli 2020

1 Regelung im Versorgungsgebiet der ehemaligen Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bestimmungen

1.1 Baukostenzuschuss für das Grundstück

Baukostenzuschuss (Grundfläche)	Preis [EUR]
BKZ für Grundstück je m ²	1,20

1.2 Baukostenzuschuss für die zulässige Geschossfläche

Der Baukostenzuschuss beträgt zusätzlich für Gebäude und bebaubare Grundstücke, bemessen nach der zulässigen Geschossfläche.

Baukostenzuschuss (Geschossfläche)	Preis [EUR]
für die ersten 100 m ² je m ²	5,70
für die weiteren m ² je m ²	2,30

1.3 Baukostenzuschuss für Nichttrinkwasseranlagen

Für Nichttrinkwasseranschlüsse gelten grundsätzlich 50 % der unter 1.1 genannten Sätze. Hierzu zählen Wasseranschlüsse von Sportplätzen, städt. Grünanlagen und Friedhöfen. Ebenfalls 50 %, jedoch ohne Anrechnung auf einen endgültigen Baukostenzuschuss, werden berechnet für städt. und staatliche Pachtgrundstücke, gemeinschaftliche Spritzwasserversorgungen für Obstbaumanlagen und Weinberge sowie allgemein für provisorische Gartenwasserversorgungen.

2 Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen

2.1 Neuanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Nenndurchmesser bis 65 mm (DN 65) (Kundengrundstück unbefestigt)	2.669,30	35,80
Nenndurchmesser bis 65 mm (DN 65) (Kundengrundstück befestigt)	2.669,30	114,70
Zusatzaufwand		Preis [EUR]
Verkehrsrechtliche Aufwendung		215,00

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Kunden auf dem eigenen Grundstück sind mit der Netze BW GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Netze BW GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Kunde bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Netze BW GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Kunden wird entsprechen Ziffer 2.6 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Netze BW GmbH abzuklären.

2.4 Hauseinführungen

Sollte bei den Hausanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Der Einbau einer vom Kunden "bauseits" beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	190,00

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen

2.5 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der Netze BW GmbH ausgeführten Hausanschluss entsprechend Ziffer 2.6 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitung bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Kunde verantwortlich.

2.6 Rückvergütung bei Eigenleistung des Kunden

Eigenleistungen des Kunden werden wie folgt vergütet.

Rückvergütung	Grundbetrag [EUR]	Preis [EUR]
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	0,00	25,90
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	0,00	104,70
Kernlochbohrung/Futterrohr		107,00

2.7 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassen des Kunden werden die Kosten gesondert ermittelt.

2.8 Hausanschlüsse nach Aufwand

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Hausanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2.1 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.9 Verrohrung der Wasserhausanschlüsse

Für die Verrohrung der Wasserhausanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise.

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]
Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	14,00
Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	21,00

2.10 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Kunde, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 530,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Kunden zu berechnen.

2.11 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Kunden	235,00

3 Zusätzliche Anfahrt

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Für jede zusätzlich Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 95,00 EUR.

4 Inbetriebsetzung

Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen.

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebsetzung	95,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	95,00
Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

5 Zählerwechsel

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 95,00 EUR zu berechnen.

6 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Ziffer 10 der Ergänzenden Bestimmungen.

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70 *
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Netze BW GmbH auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00 *
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	46,00 *
zur Einstellung der Versorgung	61,00 *
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorangegangener Abschaltung bei Einsatz während der regulären Arbeitszeit	61,00
bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 5) entstanden ist.

7 Sonstige Bestimmungen: Zahlungsverkehr

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben gemäß Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen. Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Netze BW GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen.

Durch das zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) wird der Umsatzsteuersatz befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 7 % auf 5 % gesenkt.

Maßgeblich für die Anwendung des reduzierten Umsatzsteuersatzes von 5 % ist der Zeitpunkt (01.07.2020 - 31.12.2020) der Fertigstellung der Leistungserbringung.

9 Bauabzugssteuer

Die Netze BW GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

10 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind:

Mo- Fr 07:00 – 16:00 Uhr - sofern der Kunde die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.8.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 4 und 5 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 – 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

11 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Kunde mehrere Hausanschlüsse, kann die Netze BW GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Netze BW GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

12 Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Kunden erhebt die Netze BW GmbH eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

13 Inkrafttreten

Diese Anlage zu den "Ergänzenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2020 in Kraft.